

KLIENTEN-INFO

Auskunfterteilung durch Behörden

Entgeltlicher Auskunftsbeseid vom Finanzamt

Mit dem AbgÄG 2010 (KI Juli 2010) wurde ab 1. Jänner 2011 der **entgeltliche antragsgebundene einseitig für das Finanzamt rechtsverbindliche Auskunftsbeseid** für bestimmte Themenbereiche eingeführt (**Advance Ruling = Voraus-Zusage**). Das ist ein Paradigmenwechsel in der österreichischen Rechtsgeschichte, weil damit erstmals dem Normunterworfenen gegenüber einem öffentlichrechtlichen Rechtsträger ein rechtsverbindlicher Anspruch, wenn auch nur in rudimentären Ansätzen, erwächst. Das **ändert aber nichts an** der bisher bestehenden Verwaltungspraxis **unentgeltlicher Auskunftserteilung** durch die Behörden.

■ Unentgeltliche Auskünfte wie bisher

• Allgemeine Auskunftsregeln

Die Verpflichtung der Organe von Körperschaften öffentlichen Rechts zur Auskunftserteilung über Angelegenheiten ihres Wirkungskreises, ist im Bundesverfassungsgesetz (Art. 20), Bundesministerienengesetz (Art. 4) und in den Auskunftspflichtgesetzen des Bundes der Länder und Gemeinden geregelt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beurteilung eines erst zu verwirklichenden Sachverhaltes. Die **Auskünfte** sind bloße **Wissenserklärungen**, die weder rechtsgestaltend noch bindend sind. Selbst der Grundsatz von Treu und Glauben hindert laut Rechtsprechung die Behörde nicht, von einer als unrichtig erkannten Rechtsauffas-

sung später abzugehen. Lediglich echte Fehlakunfte können zur Amtshaftung führen.

- **Rechtsbelehrung** § 113 BAO: Sie bezieht sich nur auf die nötigen Anleitungen in Verfahrenshandlungen und die damit verbundenen Rechtsfolgen.
- **Auskunftspflicht** § 90 EStG: In **Lohnsteuerfragen** hat das Betriebsfinanzamt Auskunft zu erteilen.
- **Zoll- und Ursprungsauskünfte**: Nach Art. 11 Zollkodex hat das Zollamt eine **verbindliche Zolltarifauskunft** (VZTA) zu erteilen, wofür die Formulare **Za 275** und **Za 277** zur Verfügung stehen.
- **„EAS“** – Express Antwort System des BMF: Zu Fragen des **internationalen Steuerrechtes** erteilt das BMF in einem standardisierten Verfahren Rechtsaus-

INHALT

- **Auskunfterteilung durch Behörden**
- **Sonstige unverbindliche Rechtsauskünfte**
- **Ärzte und Zahnärzte GmbH als Gruppenpraxis**
- **Fremdenrechtspaket im Überblick**
- **Kurz-Infos**
 - **EU-Quellensteuer 35% ab 1. Juli 2011**
 - **Weitere Probleme mit EW als Bemessungsgrundlage**

Gesehen	Tag:							
	Name:							

künfte, die auch in seiner Homepage veröffentlicht werden.

- **Sonstige Auskünfte vom Finanzamt:** Kompetente und rasche Telefonauskünfte zu steuerlichen Fragen während der Öffnungszeiten und schriftliche Auskünfte zu *verwirklichten Sachverhalten* innerhalb von 8 Wochen, in Fragen von Lohnsteuervorschriften von 2 Wochen, bietet die „**Charta der österreichischen Finanzverwaltung 2009**“ an. Das BMF erklärt unter Berufung auf Treu und Glauben von schriftlich erteilten Rechtsauskünften im Allgemeinen nachträglich nicht abzuweichen. Was im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung steht, gilt auch!

■ Advance Ruling gem. § 118 BAO ab 1. Jänner 2011 Erlass BMF 010103/0035-VI/2011 vom 2. März 2011

Das zuständige **Finanzamt** hat auf **schriftlichen Antrag** (auch FinanzOnline oder Fax) über noch **nicht verwirklichte Sachverhalte** mit erheblichen abgabenrechtlichen Auswirkungen, an denen ein besonderes Interesse besteht, beschränkt auf Rechtsfragen zu **Umgründungen, Unternehmensgruppen und Verrechnungspreisen**, einen Auskunftsbescheid zu erlassen. **Vor der schriftlichen Antragstellung** ist es zweckmäßig, in einem **Vorgespräch** die **Rulingfähigkeit** mit dem **Finanzamt abzuklären**. Obwohl das im Gesetz nicht vorgesehen ist, steht auch die Finanzverwaltungsbehörde dem positiv gegenüber.

• Inhalt des Antrages

Er muss eine umfassende Darstellung des noch nicht verwirklichten Sachverhaltes, der Rechtsprobleme mit konkreter Formulierung der Rechtsfragen samt Darlegung einer eingehend begründeten Rechtsansicht hierzu und das besondere Interesse an der Klärung derselben enthalten. Ferner sind die Umsatzerlöse für die Bemessung des Verwaltungskostenbeitrages bekannt zu geben. Das dämpft die Euphorie zumindest hinsichtlich der Einsparung von Beratungskosten, denn ohne eine entsprechende Expertise von Rechtskundigen scheitert bereits der Antrag!

- **Antragsbefugt** sind der Abgabepflichtige, Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (OG, KG oder unechte stille Ges.) für die Feststellung der Einkünfte und die Gründer einer noch nicht existierenden juristischen Person oder Personengemeinschaft.

• Antrags erledigung

◊ **Formalerledigungen** mit **Zurückweisungsbescheid**, wenn der Sachverhalt bereits verwirklicht ist, oder es sich um Rechtsfragen handelt, die den Anwendungsbereich von Advance Ruling nicht betreffen und mit **Zurücknahmebescheid** bei Nichtbefolgung des Auftrages zur Mängelbehebung.

◊ Auskunftsbescheid

- **Inhalt:** Er enthält die Darstellung des zu Grunde gelegten Sachverhaltes, dessen abgabenrechtliche Beurteilung und die betroffenen Abgaben bzw. Feststellungen, sowie die Bezeichnung der Zeiträu-

me, für die der Bescheid wirken soll. Ferner die präzise Angabe der zu Grunde liegenden Abgabenvorschriften.

- **Berichtspflichten:** Dem Antragsteller wird aufgetragen zu berichten, ob und wann der Sachverhalt verwirklicht wurde und ob allfällige Abweichungen des Sachverhaltes vorliegen. Dem Finanzamt steht es frei, weitere Berichte anzufordern, was speziell bei Verrechnungspreisen der Fall sein kann.

- **Bescheidwirkung:** Es besteht ein Rechtsanspruch darauf, dass die Abgabenerhebung dem Auskunftsbescheid entspricht, wenn der verwirklichte Sachverhalt von jenem, der dem Bescheid zugrunde gelegt worden ist, nicht oder nur unwesentlich abweicht. Der **Steuerpflichtige** ist **nicht an den Auskunftsbescheid gebunden** und kann dagegen berufen. Er ist von Amts wegen oder auf Antrag änderbar oder aufhebbar, wenn er sich als nicht richtig erweist. Der Rechtsanspruch erlischt automatisch, wenn sich die Abgabengesetze ändern, was dem Bescheidadressaten aber nicht mitgeteilt wird. Änderungen in der Rechtsprechung, in Erlässen und Richtlinien führen nicht zum Wegfall der Bescheidwirkungen.

- Der **Rechtsanspruch** wirkt auch für den Gesamtrechtsnachfolger des Bescheidadressaten, die Gesellschafter (Mitglieder) von Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit und juristische Personen, wenn sie das binnen 1 Monat ab rechtlicher Existenz verlangen.

- **Verwaltungskostenbeitrag:** Er ist **sachverhaltsbezogen** zu leisten. Handelt es sich um mehrere Sachverhalte, wird er mehrfach belastet. Bei mehreren Rechtsfragen zu einem Sachverhalt ist das nicht der Fall. Für dessen Höhe sind die **Umsatzerlöse** in den 12 Monaten vor dem letzten Abschlussstichtag maßgeblich. Bis € 400.000,- sind bei Einlagen des Antrages **€ 1.500,-**, ab € 400.000,- sind **€ 3.000,-**, ab € 700.000,- sind **€ 5.000,-** ab € 9,68 Mio. sind **€ 10.000,-** ab € 38,5 Mio. sowie bei einem Konzern **€ 20.000,-** zu entrichten. Bei Zurückweisung oder Zurückziehung fallen **€ 500,-** an. Der Beitrag ist als Betriebsausgabe absetzbar (Rz.1482a EStR).

• Beurteilung der Neuerung

Vorteile:

- Für Rechtsfragen betreffend Umgründungen, Gruppenbesteuerung und Verrechnungspreise besteht eine Auskunftspflicht des Finanzamtes.
- Für den Antragsteller besteht ein Rechtsanspruch auf Anwendung des Auskunftsbescheides.
- Der Abgabepflichtige ist nicht daran gebunden und kann dagegen berufen.

Nachteile:

- Die Auskunftspflicht ist nur auf die drei genannten Rechtsfragen beschränkt.
- Für die Erledigung des Auskunftsantrages ist keine bestimmte Frist vorgesehen.
- Die Auskunft ist kostenpflichtig und verursacht schon im Vorfeld der Antragsstellung idR. einen beachtlichen Beratungsaufwand. ■

Sonstige unverbindliche Rechtsauskünfte

- **Bundesministerium für Justiz** zum Ortstarif Tel. 0800-99 99 99. Zu Gerichtsverfahren und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen wird keine Auskunft erteilt. www.justiz.gv.at unter **Bürgerservice**: Rechtsauskünfte, Infos zu bestimmten Rechtsthemen und Verfahrenshilfe etc.

Amtstag bei Bezirksgerichten: Auskünfte und Rechtsbelehrungen können (noch?) eingeholt werden. Die bisherigen Möglichkeiten, Klagen mündlich zu Protokoll zu geben, Anträge einzubringen und Erklärungen abzugeben fallen ab 2011 dem Sparpaket zum Opfer. Begründung dafür: Dies sei ureigenste Aufgabe von Rechtsanwälten.

Justiz-Ombudsstellen bieten an den Oberlandesgerichten (Wien, Graz und Innsbruck) ein Informations-Beschwerdeservice an.

Weisser Ring: Opfer-Notruf Tel.: 0800 112 112 als Anlaufstelle im Auftrag des BMJ für Opfer von Straftaten.

- **Notare** erteilen eine erste unentgeltliche Rechtsauskunft. Notariatskammer: Tel. 01/402 45 09-0, E-MAIL kammer@notar.or.at
- **Rechtsanwälte** bieten zum Pauschalpreis von € 120,- unter dem Titel „Check Dein Recht“ Beratungspakete (z.B. Haus, Wohnung, Miete, Patientenverfügung etc.) an und erteilen ebenfalls unentgeltliche Erstauskünfte. www.rechtsanwaelte.at Rechtsanwaltskammer Wien, Tel. 01/5332718-0

- **Wirtschaftstreuhänder** bieten eine kostenlose Erstberatung an. Die jeweiligen Termine sind unter www.kwt.or.at bei den Landesstellen zu finden.

Auskünfte im jeweiligen Aufgabenbereich bieten ferner z.B. folgende Institutionen an: Volksanwaltschaft, zuständige Kammern, Gewerkschaftsbund, Mietervereinigung, Jugendämter, Schuldnerberatungsstellen, Sachwalterschaft, Konsumenteninformation, Sozialämter, Arbeitsinspektorate etc. ■

Ärzte und Zahnärzte GmbH als Gruppenpraxis

Das hierfür geltende Recht weicht vom GmbHG betreffend die Rechtsstellung der Gesellschafter zur Gesellschaft – wie aus den folgenden Ausführungen zu entnehmen ist – in wesentlichen Punkten ab.

■ Berufshaftpflichtversicherung gem. § 52 d ÄrzteG: Die Nachweispflicht endet am 19. August 2011

Die Mindestversicherungssumme beträgt € 2 Mio. pro Versicherungsfall und Jahr. Sie darf bei einem freiberuflichen Arzt das Dreifache und bei einer GmbH das Fünffache nicht unterschreiten. Die Versicherung hat Schadenersatzansprüche, die gegen einen Arzt auf Grund seiner **Gesellschafterstellung** bestehen, zu

decken. Entspricht die Versicherung nicht den gesetzlichen Bestimmungen, besteht ein **verschuldensunabhängiger Haftungsdurchgriff** auf die **Gesellschafter**. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in der **Ärzteliste eingetragene Ärzte** und **Gesellschaften** haben den **Nachweis** der **Berufshaftpflichtversicherung** längstens binnen eines Jahres ab Inkrafttreten zu erbringen. Da das BGBl I 61/2010 am 18. August 2010 veröffentlicht worden ist, läuft der Termin am **19. August 2011** ab.

■ Gesellschafter und Geschäftsführer

Der Gruppenpraxis dürfen nur zur **selbständigen Berufsausbildung berechnete Ärzte** angehören. Die Gesellschaftsrechte sind nicht übertragbar. Für erbrechtliche Belange fehlt eine entsprechende Regelung. Eine vorübergehende Einstellung der Berufsausübung bis zu sechs Monaten hindert die Gesellschafter nicht an der Zugehörigkeit zur Gesellschaft. Die Bestellung von **Gesellschafter-Geschäftsführern** ist im Gesellschaftsvertrag zu regeln, wobei ein **Dienstverhältnis ausgeschlossen** ist. Die Befugnis zur Geschäftsführung erlischt, wenn die Berufsausübung vorübergehend eingestellt oder für diese Dauer untersagt wird.

■ Sozialpflichtversicherung

Tätigkeiten in einer Gruppenpraxis nach dem ÄrzteG und ZÄG in der Rechtsform einer OG oder GmbH unterliegen der Pflichtversicherung gem. § 2 Abs. 2 FSVG. Die Bemessungsgrundlage insbesondere bei der GmbH bedarf noch einer näheren Präzisierung.

■ Wohlfahrtsfonds

Anwartschafts- und leistungsberechtigt sind die **Gesellschafter**. Als **Beitraggrundlage** gelten laut Gesetz die Anteile am **Umsatz** und **Bilanzgewinn** der **Gesellschaft**. Wie dieses unklare und unbestimmte Gesetz anzuwenden sein wird, ist Aufgabe der Beitragsordnungen des Wohlfahrtsfonds.

■ Kammerumlage

Da nicht die GmbH, sondern deren **Gesellschafter Kammermitglieder** sind, ist die **Umlagenpflicht** mit der **Gesellschafterfunktion** verknüpft. Auch hier ist als Bemessungsgrundlage der entsprechende Anteil am Umsatz und Bilanzgewinn maßgebend, was zur gleichen Problematik wie oben führt.

■ Verträge mit Dritten

- **Nicht zulässig:** Dienstverträge und sonstige zivil- und arbeitsrechtliche Beziehungen (z.B. Werkverträge) mit anderen **Ärzten** oder Gesellschaften, ausgenommen die Erbringung ärztlicher Leistungen zur vorübergehenden Vertretung im Falle der Fortbildung, im Urlaub oder bei Krankheit.
- **Zulässig:** Dienstverträge mit berufsberechtigten Personen in **anderen Gesundheitsberufen** unter folgenden Voraussetzungen:

- Das Verhältnis zwischen den Gesellschaftern und diesen Personen übersteigt nicht 1:5, wobei Ordinationshilfen ausgenommen sind.
- Die Anzahl dieser Personen, ohne Ordinationsgehilfen, übersteigt insgesamt nicht 30.
- Auf Sonderfächer mit hohem Technisierungsgrad (Labordiagnostik, physikalische Medizin, Rehabilitation, Radiologie) sind die Verhältniszahlen nicht anzuwenden.

■ Kassenverträge

Schließen sich Vertragsärzte zu einer Gesellschaft zusammen erlöschen ihre Einzelverträge und werden durch einen Gruppenpraxisvertrag ersetzt. Beim Ausscheiden aus der Gesellschaft – unter Mitnahme der Planstelle – lebt aber der erloschene Einzelvertrag wieder auf.

■ Behandlungsverträge

Zum Abschluss ist jeder **Gesellschafter** berechtigt, er schließt sie namens der Gesellschaft ab. ■

Fremdenrechtspaket im Überblick

BGBI. I Nr. 38/2011 FrÄG 2011 vom 23. Mai 2011

Es beinhaltet Änderungen des Niederlassungs- und Aufenthalts- (**NAG**), Fremdenpolizei-, Asyl-, Grundversorgungs- und des Staatsbürgerschaftsgesetzes. Zentrales Anliegen ist die gesetzliche Regelung der **Zuwanderung aus Drittstaaten** mit der Schaffung von **Aufenthaltstiteln** für eine **kriteriengeleitete Zuwanderung von Schlüsselkräften** anstelle des bisherigen Quotensystems mit Wirkung **ab 1. Juli 2011**.

Nach der Öffnung des Arbeitsmarktes für die seit 1. Mai 2004 zur Union gehörenden „EU-8-Oststaaten“, am 1. Mai 2011 (vgl. KI Mai 2011), gelten die am 1. Jänner 2007 beigetretenen Bulgaren und Rumänen wohl auch als EU-Bürger, bleiben aber noch bis Ende 2013 „Fremde“ im Sinne des **Ausländerbeschäftigungsgesetzes** vom 28. April 2011 (vgl. KI Mai 2011) und des FrÄG 2011 vom 23. Mai 2011.

■ Aufenthaltstitel

In den §§ 41 bis 44 NAG sind die Voraussetzungen geregelt für die

- *Rot-Weiß-Rot-Karte*
- *Rot-Weiß-Rot-Karte plus*
- *Blaue Karte EU*
- *Niederlassungsbewilligung*, die bei Vorliegen einer Rot-Weiß-Rot-Karte auch zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erteilt werden kann. In bestimmten Fällen auch ohne Erwerbstätigkeit (z.B. entsprechendes Einkommen, Träger von Privilegien etc.).

■ Kategorien

In den §§ 12 ff AuslBG sind die Anforderungen für die Einordnung in folgende Kategorien geregelt:

- *Besonders Hochqualifizierte* – mindestens 70 von 100 Punkten der Anlage A,

- *Schlüsselkräfte in Mangelberufen* – 50 von 75 Punkten der Anlage B und
- *Sonstige Schlüsselkräfte und Studienabsolventen* – 50 von 75 Punkten der Anlage C.

Die Einordnung in Mangelberufe ist bis Mai 2012 ausgesetzt, die entsprechende Verordnung ist für Anfang 2012 vorgesehen. Der Aufenthaltsgenehmigung hat eine positive Arbeitsmarktprüfung voranzugehen, bei der pro offener Stelle die „Stellenandrangsziffer“ 1,5 Arbeitssuchende (in besonderen Fällen 1,8) nicht übersteigen darf. ■

Kurz-Infos

EU-Quellensteuer 35% ab 1. Juli 2011

Gem. § 7 EU-QuStG erhöht sich der Steuersatz von bisher 20% (ab 1. Juli 2008) auf nunmehr endgültig 35%. Dieser Steuer unterliegen Zinszahlungen von einer inländischen Zahlstelle an natürliche Personen mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedsstaat der EU. Die Frage, ob eine Gleichheitsverletzung gegenüber der 25%igen KeSt vorliegt, könnte den VfGH beschäftigen. ■

Weitere Probleme mit EW als Bemessungsgrundlage

- Die Bemessung der **Eintragungsgebühr ins Grundbuch** bei **unentgeltlichem Erwerb** vom **3-fachen EW** hält der VfGH für bedenklich und hat am 2. März 2011 B 1306/09, B773/10 das Gesetzesprüfungsverfahren eingeleitet.
- **Grundsteuer und Grunderwerbsteuer**
Für beide ist der EW die Bemessungsgrundlage. Während für die **Grundsteuer** lt. Rechtsprechung **keine Bedenken** bestehen, weil alle davon profitieren, wird bei der **Grunderwerbsteuer** Ungleichheit geortet, da sie i.d.R. **bei der Schenkung niedriger** ist, **als beim Kauf**. ■

VORSCHAU

- **Innovationen der Finanzverwaltung bei Außenprüfungen, Risikovermeidung und Strafbefreiungsgründe**
- **Woran ist ein Finanzpolizist zu erkennen?**
- **Unterschiedliche Auswirkung der Zahlung von GSVG-Pflichtbeiträgen im Steuerrecht und für die Berechnung der Beitragsgrundlage bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern**

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: „Klienten-Info“, Probst GmbH, Redaktion: Josef Streicher, alle 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20. Hersteller: Probst GmbH, 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20. Kontakt: Tel. 02254/72278, Fax 02254/72110, E-Mail office@klientenservice.at, Homepage www.klientenservice.at. Richtung: Unpolitische, unabhängige Monatschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien bestimmt ist. Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.